



## Urteil zu LSG-NRW-2016-003-H

In dem Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller 1 —

und

— Antragsteller 2 —

gegen

Piratenpartei Deutschland Kreisverband Duisburg  
Postfach 110362 47143 Duisburg  
duisburg@piratenpartei-nrw.de

vertreten durch

nicht benannt

— Antragsgegner —

wegen

- **Anfechtung der getroffenen Beschlüsse auf der Tagung der Kreismitgliederversammlung am 21.11.2015,**
- **Antrag auf Wiedereinsetzung in vorherigen Stand nach § 10a SGO,**
- **ein Amtsenthebungsverfahren gegen den Vorstand des KV Duisburg einzuleiten**
- **und eine Ordnungsmaßnahme gegen Mitglieder des KV Duisburg zu verhängen.**

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Sandra Scheck und Stefan Kupke am 10.07.2016 entschieden:

- **Die Wahl von ■ Beisitzer ■ wird aufgehoben.**
- **Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.**

### I. Sachverhalt

Der Antragsteller ficht die auf der Tagung der Kreismitgliederversammlung am 21.11.2015 getroffenen Beschlüsse an. Er begehrt weiterhin die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen den Vorstand und die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.

Am 21.11.2015 fand eine Tagung der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes Duisburg statt. Auf dieser wurde unter anderem ein neuer Vorstand gewählt.

Der Kreisverband regelt die Modalitäten für Einladungen zum Kreisparteitag in § 6.1<sup>1</sup> seiner Satzung. Es wird unter anderem bestimmt, dass die Einladung

- auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder,
- in Textform,
- mindestens 28 Tage vor der Versammlung,
- unter Angabe
  - des Tagungsortes,
  - des Tagungsbeginns,
  - der vorläufigen Tagesordnung und
  - einer Angabe, wo weitere Veröffentlichungen gemacht werden

erfolgt. Weiterhin wird festgelegt, dass spätestens 14 Tage vor der Versammlung

- die Tagesordnung in aktueller Fassung,
- die geplante Tagungsdauer sowie
- alle dem Vorstand bislang eingereichten Anträge

veröffentlicht werden.

Die Einladung zur Tagung erfolgte per E-Mail an die Mitglieder des Kreisverbandes am 15.10.2015. Die Einladung enthielt keine Informationen zur Veröffentlichung weiterer Informationen. Die Bekanntgabe des Ortes sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die Bekanntgabe des Ortes erfolgte per E-Mail an die Mitglieder am 13.11.2015.

Ausweislich des Protokolls der Tagung<sup>2</sup>, welches am 06.02.2016 durch den Verfahrensgegner veröffentlicht wurde, wurde

- der scheidende Vorstand entlastet,
- ein neuer Vorstand gewählt und
- ein Positionspapier angenommen.

Weiterhin wurde unter dem Tagesordnungspunkt **Sonstiges** ein Meinungsbild eingeholt, demzufolge sich die Mehrheit der Anwesenden für eine Terminfindung in einer Doodle-Umfrage zum Termin für eine Mitgliederversammlung im Januar 2016 aussprach.

Bei der Wahl der Beisitzer wurde **Beisitzer** in den Vorstand gewählt, obwohl sie – wie der Versammlung bekannt war – noch nicht Mitglied des Kreisverbandes war, sondern erst zum 31.12.2015 beabsichtigte, in diesen

<sup>1</sup>[https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Duisburg/Kreisverband/Satzung#.C2.A7\\_6\\_Organe\\_des\\_Kreisverband](https://wiki.piratenpartei.de/NRW:Duisburg/Kreisverband/Satzung#.C2.A7_6_Organe_des_Kreisverband)

<sup>2</sup>[https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/1/17/Protokoll\\_der\\_KMV\\_DU\\_1-2015\\_Final.pdf](https://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/1/17/Protokoll_der_KMV_DU_1-2015_Final.pdf)

zu wechseln. Ein Meinungsbild ergab, dass die Anwesenden dies nicht als problematisch ansahen und davon ausgingen, dass mögliche Fehler spätestens durch diesen Wechsel geheilt würden.

Der Antragsteller beantragt,

- die getroffenen Beschlüsse auf der Kreismitgliederversammlung am 21.11.2015 für nichtig zu erklären,
- die Wiedereinsetzung in vorherigen Stand nach § 10a SGO,
- ein Amtsenthebungsverfahren gegen den Vorstand des KV Duisburg einzuleiten sowie
- Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des KV Duisburg zu verhängen.

Der Antragsgegner beantragt,  
die Anträge abzuweisen.

Am 21.03.2016 wenden sich die Antragsteller erstmalig an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen. Mit Beschluss vom 24.03.2016 wurde das Verfahren zu Antragsteller 1 eröffnet. Dem Antragsteller 2 wurde mit E-Mail vom 24.03.2016 mitgeteilt, dass dieser in Hinsicht auf § 8 Abs. 3 der Schiedsgerichtsordnung, gewisse Formalien in seinem Antrag zu überarbeiten habe. Dieser reichte am 26.03.2016 eine überarbeitete Fassung seiner Klageschrift bei Gericht ein. Ein Verfahren dazu wurde dann ebenfalls am 03.04.2016 eröffnet.

Auf Antrag des Verfahrensführers wurde das Ruhen des Verfahrens am 16.04.2016 angeordnet, bis eine essentielle Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes in einem ähnlichen Verfahren abgeschlossen war. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Bundesschiedsgericht bereits entschieden, die Veröffentlichung, und somit die Kenntnisnahme des Urteils, erfolgte erst am 16.04.2016.<sup>3</sup>

Mit Änderungsbeschluss des Landesschiedsgerichtes vom 24.04.2016, wurden die Verfahren LSG-NRW-2016-003-H und LSG-NRW-2016-004-H i.A.a. § 93 VwGO unter dem Az. LSG-NRW-2016-003-H zusammengeführt.

Am 04.05.2016 wurde vom Landesschiedsgericht eine fernmündliche Verhandlung für den 22.05.2016 angesetzt. Durch das unentschuldigte Fernbleiben einiger Richter, welche nach § 4 Abs. 1 SGO ermahnt wurden, musste eine neue fernmündliche Verhandlung angesetzt werden, welche auf den 12.06.2016 festgelegt wurde. Diese fand dann wie vorgesehen statt.

Auf Grund der Beurlaubung der Richter Karsten Nerdinger und Christian Degen am Termin der fernmündlichen Verhandlung und der Beurlaubung des Ersatzrichters Nils Feldeisen am Termin der Entscheidung wirken die Ersatzrichter Sandra Scheck und Stefan Kupke am Urteil mit.

## **II. Entscheidungsgründe**

Die Klage ist teilweise zulässig und begründet.

### **1. Zulässigkeit**

Das Landesschiedsgericht ist nach § 6 Abs. 1, Abs. 2 SGO zuständig. Einen Schlichtungsversuch sieht das Gericht nach § 7 Abs. 3 S. 1 Fall 5 SGO als aussichtslos an.

<sup>3</sup><https://bsg.piratenpartei.de/2016/04/18/pp100179184-kv-duisburg-berufung-zu-lsg-nrw-2016-001-h/>

Das Landesschiedsgericht hatte sich abermals mit der Thematik auseinanderzusetzen, inwieweit die am 21.11.2015 stattgefundene Kreismitgliederversammlung für nichtig zu erklären sei, respektive hier, inwieweit die dort getroffenen Beschlüsse aufzuheben waren.

## **2. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand**

Der Antrag nach § 10a SGO war hier schon nicht in Anwendung zu bringen. Vorrangig prüft das Gericht, ob gegebene Fristen die sich aus § 8 Abs. 4 SGO herleiten zutreffend sind oder nicht. Durch die Veröffentlichung des Protokolls der Kreismitgliederversammlung wird den Mitgliedern, welche nicht an der Versammlung teilnehmen konnten, der Ablauf sowie die Beschlüsse der Versammlung bekannt gegeben. Somit konnten nichtanwesende Kreismitglieder offiziell erst am 06.02.2016<sup>4</sup> von Abläufen und Beschlüssen erfahren. Somit ist für jene vorrangig für Fristenwahrungen der § 8 Abs. 4 SGO heranzuziehen und weniger der § 10a SGO.

## **3. Amtsenthebung und Ordnungsmaßnahmen seitens des Schiedsgerichtes**

Auch wenn das PartG grundsätzlich das Verhängen von Ordnungsmaßnahmen einem Schiedsgericht nicht untersagt, bedarf sowas Regelungen in der Satzung der Partei. Nach den Satzungen der Piratenpartei Deutschland, der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen und der Piratenpartei Duisburg werden Ordnungsmaßnahmen durch die jeweiligen Vorstände ausgesprochen bzw. beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. Lediglich können hier Schiedsgerichte als Judikative tätig werden und prüfen, ob eine verhängene Ordnungsmaßnahme gerecht oder ungerecht verhängen wurde und diese entsprechend bestätigen oder aufheben oder gar vom Effekt her mildern kann. Eine Ordnungsmaßnahme selber aussprechen und verhängen sieht die Satzung schlichtweg nicht vor.

## **4. Anfechtung getroffener Beschlüsse**

Lediglich die Wahl von **Beisitzer** ist aufzuheben. Entgegen der Meinung der auf der Tagung der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ist die Wahl einer Person in den Vorstand einer Gliederung, der sie nicht angehört, grundsätzlich nicht möglich, da dies in § 4 Abs. 1 S. 3 Bundessatzung abweichend geregelt ist. Eine derart fehlerhaft erfolgte Wahl wird auch nicht durch einen späteren Wechsel in die betreffende Gliederung geheilt.

Die Wahl von **Beisitzer** ist damit fehlerhaft erfolgt und somit rechtswidrig. Sie ist jedoch nicht nichtig, da unter Würdigung der besonderen Umstände – insbesondere der schon bestehenden Beteiligung an der Arbeit im Kreisverband und des für den nächsten Monat geplanten Wechsels in den Kreisverband und der erfolgten Debatte – für den durchschnittlichen Piraten nicht offensichtlich sein musste, dass die Wahl unter einem besonders schweren Fehler leiden würde. Dafür spricht auch das auf der Tagung eingeholte Meinungsbild zu dieser Problematik und der Möglichkeit einer Heilung.

## **5. Abweichende Meinung des Richters Stefan Kupke**

Abweichend von der Meinung zur Rechtswidrigkeit der Wahl von **Beisitzer**, sehe ich nicht nur die Rechtswidrigkeit, sondern gleich die Nichtigkeit der Wahl von **Beisitzer**. Auch wenn die Versammlung die Meinung vertrat es sei unschädlich **Beisitzer** in den Vorstand zu wählen, die Wahl- und Versammlungsleitung auch keinerlei Problematik darin erkannte und selbst der Vorsitzendes des Kreisverbandes nach Rücksprache mit dem Landesvorstand, keine Satzungsgrundlage fand, die angeblich dagegen sprechen würde, diese Wahl durchzuführen, zeigt die Bundessatzung auf, dass dieses satzungswidrig war und somit für nichtig zu erklären ist.

Alle sonstigen Wahlen und Beschlüsse sind sichtlich ohne Vorkommnisse oder satzungsgemäßer Beanstandung durchgeführt worden.

<sup>4</sup>[https://wiki.piratenpartei.de/Datei:Protokoll\\_der\\_KMV\\_DU\\_1-2015\\_Final.pdf](https://wiki.piratenpartei.de/Datei:Protokoll_der_KMV_DU_1-2015_Final.pdf)



### III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 13 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGO steht gegen dieses Urteil jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, die binnen 14 Tage nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung bei

Piratenpartei Deutschland  
Bundesgeschäftsstelle  
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen ist. Der Berufungsschrift ist dieses Urteil beizufügen.

Melano Gärtner  
Berichterstatter

Sandra Scheck

Stefan Kupke